

Abg. **Utenstädt**: Ich wollte mir eine Bemerkung über den Gang der Verhandlungen erlauben; es waren Erläuterungen über die Abwicklung des Schuldenwesens zwischen der Oberlausitz und den Erblanden beantragt worden, diese sind ertheilt worden; ich weiß nicht, ob es erlaubt ist, nun auf diesen Gegenstand einzugehen, ich selbst habe die Absicht gehabt, den von einem Abgeordneten angedeuteten Fall zu berühren, jedoch so, daß es einer geheimen Sitzung nicht bedürfe, denn ich wollte nur Einschaltung eines einzigen Wort's beantragen. Wenn ich den jetzigen Gegenstand der Berathung ins Auge fasse; so gestehe ich, daß ich mich in Verlegenheit befinde, was ich über die Sache sagen soll. Ein Gegenstand ist gar nicht berührt worden; ich lasse es dahin gestellt sein, ob er noch in Antrag zu bringen sei. Ich gehe noch einmal zurück auf den Bericht der I. Kammer am vorigen Landtage. Diesem ist eine Uebersicht der sämmtlichen Lausitzer Schulden beigefügt gewesen. Darf ich voraussetzen, daß, da dreimal jährlich in der Oberlausitz Landtag gehalten, die Stände den Vorzug haben, mit allen Verfassungsgegenständen in Bezug auf ihr Schuldenwesen vollkommen vertraut zu sein, so muß ich annehmen, daß man hat auf jene Uebersicht bauen können. In dieser sind die Schulden zu 5 p. C. auf 72,241 Thlr. 2 Gr. 3 Pf. angegeben. Jetzt betragen sie schon 85,238 Thlr., ich rechne nämlich die neuerlichen Moskizischen Stiftungscapitale an 52000 Thlr. nicht hinzu, also um 13000 Thlr. höher. Ich habe ferner bei einer Verlesung, die schnell ging, doch soviel verstehen können, daß die Deputation sich dafür erklärt habe, 42000 Thlr. könnten durchaus nicht übernommen werden, zu 5 p. C. Zinsen, weil sie eine Unablösbarkeit nicht für sich hätten. Ziehe ich nun die 42,000 Thlr. von 72000 Thlr. ab, die damals in dem Deputations-Bericht aufgeführt waren, so blieben nur 30,000 Thlr. und jetzt erscheinen 137,000 Thlr., nämlich: die 85,000 Thlr. und die 52,000 Thlr. Ich kann mir nicht erklären, wie damals eine so geringe Summe aufgeführt worden, und wie diese auf einmal so hoch sich darstellt.

Staatsminister v. **Zeschau**: Es sind überhaupt übernommen worden von der Oberlausitz 86,438 Thlr. unablösliche Capitalien, sie würden 48,100 Thlr. weniger betragen haben, wenn nicht inmittelst während der Verhandlung über den Oberlausitzer Vertrag und späterhin Einzahlungen auf die Moskizischen Stiftungsgelder stattgefunden hätten; es reducirt sich also dadurch das ursprüngliche übernommene Capital auf ohngefähr 40,000 Thlr., dazu sind die schon erwähnten 48,100 Thlr. hinzugekommen, in Folge des Vertrags als solche Capitale, zu deren Uebernahme die Oberlausitzer Stände sich verpflichtet haben. Die hier bezeichneten 52,000 Thlr. sind solche, welche später aus dem Moskizischen Fonds und einstweilen an die Staatskasse bezahlt worden sind; ob sie als unablösliche Capitale anzusehen und ferner mit 5 p. C. zu verzinsen sind, das würde zuvörderst der ständischen Zustimmung bedürfen.

Abg. **Sahrer v. Sahr**: Ich wollte mir nur eine Frage erlauben. Die Kammer hat auf historische Nachweisung über diesen Gegenstand durch eines ihrer geehrten Mitglieder angefragt. Diese ist ihr geworden und zwar so, daß man die Be-

ruhigung fassen kann, den Gegenstand mit Gründlichkeit berathen zu können. Welchen Zweck kann es nun haben, die Discussion noch fortzusetzen. Es ist eine abgemachte Sache, der Vertrag ist als ein Factum anzusehen.

Abg. **Hartenstein**: In dieser Hinsicht muß ich dem geehrten Abgeordneten beistimmen, denn wenn wir den Nebenvertrag nicht halten wollen, so würde der Hauptvertrag auch darunter leiden, oder wenn wir die Bedingungen nicht eingehen, so wären nach meiner Meinung die Oberlausitzer Stände zu andern Maßregeln berechtigt. Ich sehe also nicht ein, welchen Vortheil die Discussion haben kann.

Abg. **Utenstädt**: Es ist auf Antrag der vorigen Ständeversammlung eine Deputation niedergesetzt worden; sie arbeitete in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern. Der jetzige Landtag ist eröffnet worden, man hat es nicht für nöthig gehalten, darüber, was in dieser Zeit von ihr geschehen, Auskunft zu geben. Ich sollte meinen, jede Deputation hätte die Pflicht, Rechenschaft zu geben, was in der Zwischenzeit von ihr verhandelt worden ist. Es ist Pflicht jedes Deputirten sich darüber Auskunft zu erbitten.

Abg. **Sahrer v. Sahr**: Ich habe bloß zu erwiedern, daß hier nicht von einer Deputation die Rede sein kann, sondern von einzelnen Mitgliedern, die damals unbedingt mit Vollmacht versehen waren. Ich war damals nicht in der Kammer, so viel ich aber in der damaligen Discussion gelesen habe, war das Verhältniß so.

Staatsminister von **Zeschau**: Es könnte allerdings die Frage aufgeworfen werden, ob die Deputation über das Ergebnis der, unter Zuziehung der Staatsregierung ausgeführten Regulirung des Schuldenwesens Mittheilung zu machen haben dürfte: indeß ging der Regierung darüber kein Zweifel bei, daß dies nicht erforderlich sei, und es ist deshalb in der Beilage A. das Ergebnis von Seiten der Regierung mitgetheilt worden. Mit Hinweisung auf die Beilage A. habe ich bereits geantwortet und werde dies auch fernerhin gern thun. Ich glaube die Ueberzeugung aussprechen zu können, daß die Sache vollständig und sachgemäß regulirt ist, daß ein wesentlicher Einwand sich nicht würde erheben lassen, indeß verweise ich doch noch auf dasjenige, was in der 1. Abth. Bd. 4. der Landtagsakten S. 224. enthalten ist. Es ist dies der Antrag, welchen die Stände wegen Niederlegung dieser Deputation an die Staatsregierung gerichtet haben. Die Deputation wurde beauftragt, die Sache vollständig und definitiv zu reguliren, und es kann deshalb ein Zweifel um so weniger stattfinden, als selbst der Regierung das Befugniß eingeräumt wurde, in zweifelhaften Fällen zu entscheiden. Es war dies auch nothwendig, weil vom Jahre 1835 ab die Schulden der Oberlausitz übernommen werden sollten. Der Fall übrigens, wo die Regierung zu entscheiden hatte, ist nur bei einem kleinen Capitale eingetreten, sonst hat eine vollständige Uebereinstimmung bei der Verhandlung stattgefunden.

Abg. **Sachse**: Der Abgeordnete, welcher behauptet, es sei eine Deputation von einem Landtage zum andern niedergesetzt gewesen, vergleicht vielleicht diese Deputation, wozu ich